Revision der Amtsentschädigungsverordnung (AEV) – Synopse

In der nachfolgenden Synopse werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die im Rahmen der Revision geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Geltendes Recht	**Revisionsentwurf**	**Bemerkungen**
Art. 2 Amtsentschädigung	Art. 2 Amtsentschädigung	Seit der letzten umfassenden Anpassung beträgt die kumulierte Teuerung 7,1 %. Gleichzeitig haben sich bei verschiedenen Behörden- und Kommissionsfunktionen die Anforderungen sowie der damit verbundene zeitliche Aufwand verändert. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung von Geschäften, das Aktenstudium, zusätzliche Abklärungen, Koordinationsaufgaben sowie Kontakte mit der Bevölkerung. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird einerseits der seit der letzten Revision eingetretenen Teuerung Rechnung getragen. Andererseits soll auch die Entwicklung der Anforderungen und des Aufwands angemessen berücksichtigt werden. Die pauschalen Amtsentschädigungen sollen deshalb bei sämtlichen Funktionen um mindestens 10 % erhöht werden. Die einzelnen Ansätze werden so festgelegt, dass rundungsbedingte Erhöhungen von weniger als 10 % vermieden werden. Bei einzelnen Kleinbeträgen führt die Rundung auf praktikable Entschädigungsansätze zu prozentual höheren Veränderungen. Die absoluten Erhöhungen betragen jedoch lediglich Fr. 100.–.
[2] Eine Amtsentschädigung beziehen:	[2] Eine Amtsentschädigung beziehen:	
a) Gemeinderat	a) Gemeinderat	
Präsident/in Fr. 12’000.–	Präsident/in Fr. 13’200.–	
Vizepräsident/in Fr. 5’200.–	Vizepräsident/in Fr. 5’800.–	
Verwalter/in Fr. 7’000.–	Verwalter/in Fr. 7’700.–	
Sozialvorsteher/in Fr. 5’200.–	Sozialvorsteher/in Fr. 5’800.–	
Mitglieder Fr. 3’400.–	Mitglieder Fr. 3’800.–	
b) Schulrat	b) Schulrat	
Präsident/in Fr. 6’500.–	Präsident/in Fr. 7’200.–	
Vizepräsident/in Fr. 3’300.–	Vizepräsident/in Fr. 3’700.–	
Verwalter/in Fr. 4’000.–	Verwalter/in Fr. 4’400.–	
Mitglieder Fr. 2’200.–	Mitglieder Fr. 2’500.–	
c) Baukommission	c) Baukommission	
Präsident/in Fr. 5’600.–	Präsident/in Fr. 6’200.–	
Hochbauchef/in Fr. 2’000.–	Hochbauchef/in Fr. 2’200.–	
Hochbauchef/in-Stv. Fr. 2’000.–	Hochbauchef/in-Stv. Fr. 2’200.–	
Mitglieder Fr. 1’700.–	Mitglieder Fr. 1’900.–	
d) Rechnungsprüfungskommission	d) Rechnungsprüfungskommission	
Präsident/in Fr. 400.–	Präsident/in Fr. 500.–	
Protokollführer/in Fr. 400.–	Protokollführer/in Fr. 500.–	
Mitglieder Fr. 200.–	Mitglieder Fr. 300.–	
e) Gemeindefeuerwehr	e) Gemeindefeuerwehr	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Bemerkungen
Kommandant/in Fr. 2’500.– Vizekommandant/in Fr. 1’800.– Fourier/in Fr. 400.– Bewachungschef/in Fr. 200.–	Kommandant/in Fr. 2’800.– Vizekommandant/in Fr. 2’000.– Fourier/in Fr. 500.– Bewachungschef/in Fr. 300.–	
Art. 2 Abs. 4 Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.	Gestrichen (neu in Art. 4 Entschädigung für besondere Aufgaben geregelt).	Die bisherige besondere Regelung für länger dauernde Stellvertretungen wird aufgehoben. Stellvertretungen sollen künftig nach den allgemein geltenden Bestimmungen über besondere Aufgaben und Zusatzfunktionen entschädigt werden. Damit gelten einheitliche, im Erlass festgelegte Ansätze und eine zusätzliche Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall ist nicht mehr erforderlich.
Artikel 2 Abs. 5 Der Gemeinderat kann an andere Funktionäre, die vorübergehend eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung bis höchstens Fr. 2’500.– je Funktionär ausrichten.	Gestrichen (neu in Art. 4 Entschädigung für besondere Aufgaben geregelt).	Die bisherige Möglichkeit, für vorübergehend arbeitsreiche Aufgaben im Einzelfall eine vom Gemeinderat festzulegende Jahresentschädigung auszurichten, wird aufgehoben. Zusätzlicher Aufwand soll neu nach den in der Verordnung festgelegten Ansätzen dort entschädigt werden, wo er tatsächlich anfällt. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Höhe der Entschädigung jeweils separat durch den Gemeinderat festzulegen.
	Art. 4 Entschädigung für besondere Aufgaben und Zusatzfunktionen (neu) [1] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied ausnahmsweise die Leitung einer Sitzung, obwohl die Sitzungsleitung nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird das für die Dauer der Sitzung anwendbare ordentliche Sitzungsgeld mit dem Faktor 2 ausgerichtet. [2] Für die Ausübung des Präsidiums einer Kommission wird das Sitzungsgeld mit dem Faktor 2 ausgerichtet, sofern für diese Funktion	Mit der Regelung soll ausserordentlicher Zusatzaufwand gezielt dort entschädigt werden, wo er tatsächlich anfällt. Die Leitung einer Sitzung und die Protokollführung verursachen gegenüber der ordentlichen Sitzungsteilnahme zusätzlichen Vorbereitungs- bzw. Nachbearbeitungsaufwand und werden deshalb mit einem erhöhten Sitzungsgeld abgegolten. Für andere, ausserhalb der ordentlichen Funktion übertragene Aufgaben erfolgt die Entschädigung nach dem tatsächlich beanspruchten Zeitaufwand anhand der bestehenden Sitzungsgeldansätze. Doppelentschädigungen werden ausgeschlossen.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Bemerkungen
	keine feste Amts- oder Funktionsentschädigung ausgerichtet wird. [3] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied ausnahmsweise die Protokollführung, obwohl die Protokollführung nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird das für die Dauer der Sitzung anwendbare ordentliche Sitzungsgeld mit dem Faktor 1.5 ausgerichtet. [4] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied im Auftrag der zuständigen Behörde oder Kommission eine besondere Aufgabe oder zeitlich begrenzte Zusatzfunktion, die nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird der dafür notwendige Zeitaufwand nach den für Sitzungsgelder geltenden Zeitansätzen entschädigt. [5] Eine Entschädigung nach den Absätzen 1-4 wird nur ausgerichtet, soweit der betreffende Aufwand nicht bereits durch eine Amts- oder Funktionsentschädigung oder anderweitig abgegolten ist. [6] Als ordentliche Funktion gelten alle Aufgaben und Tätigkeiten, die einer Person aufgrund ihres Amtes, ihrer Funktion, ihres Pflichtenhefts oder der üblichen Zuständigkeit der betreffenden Behörde oder Kommission regelmässig obliegen. [7] Besondere Aufgaben sind ausdrücklich übertragene Einzelaufträge ausserhalb der ordentlichen Funktion, die einen zusätzlichen sachlichen oder zeitlichen Aufwand verursachen und nicht dauerhaft einer Funktion zugeordnet sind. [8] Zeitlich begrenzte Zusatzfunktionen sind	Bei einzelnen Kommissionen wird das Präsidium von Personen ausgeübt, die für diese Funktion keine feste Amts- oder Funktionsentschädigung erhalten. Mit dem erhöhten Sitzungsgeld soll der zusätzliche Aufwand für Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzung angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass derselbe Aufwand bei bereits pauschal entschädigten Funktionen doppelt vergütet wird.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Bemerkungen
	vorübergehend übertragene zusätzliche Rollen ausserhalb der ordentlichen Funktion. .	
Art. 3 Abs. 4 Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt: a) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre Tagesentschädigung Fr. 210.– Halbtagesentschädigung Fr. 120.– Kurzsitzung bis 2 Std. Fr. 80.– Abendliche Delegation Fr. 80.–	Art. 3 Abs. 4 Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt: a) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre Tagesentschädigung Fr. 230.– Halbtagesentschädigung Fr.130.– Kurzsitzung bis 2 Std. Fr. 90.– Abendliche Delegation Fr. 80.–	Die Sitzungs- und Taggelder sollen um rund 10 % erhöht werden. Damit werden die beiden Elemente des bestehenden Entschädigungssystems – pauschale Amtsentschädigung und aufwandsabhängige Sitzungs- bzw. Taggelder – nach vergleichbaren Grundsätzen aktualisiert.
Art. 3 Abs. 5 Für das Gemeindepersonal gilt für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit die gleiche Entschädigung wie diejenige an die Behördenmitglieder. Für Sitzungen während der Arbeitszeit wird keine Entschädigung ausgerichtet.	Gestrichen.	Klare Systemtrennung: gewählte Behörden und nebenamtliche Funktionsträger nach AEV; angestelltes Personal nach Personalrecht. Die Gemeinde wendet für ihre Mitarbeitenden grundsätzlich das kantonale Personalrecht an. Dienstlich erbrachte Arbeitsleistungen des Gemeindepersonals sollen darum auch in diesem Bereich nach den personalrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.
Art. 4 Spesen b) Reisespesen Mit eigenem Motorfahrzeug, sofern die Benützung eines öffentlichen Transportmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist (exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde): Fr. 0.70/km Öffentliche Verkehrsmittel: in der Regel Tageskarte Gemeinde ausnahmsweise effektive Kosten (exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde)	Art. 5 Spesen b) Reisespesen Für dienstlich notwendige Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Fahrt geltende Kilometeransatz gemäss Musterspesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für die geschäftliche Benützung privater Motorfahrzeuge. Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der für die Gemeinde günstigsten geeigneten Fahrkarte vergütet. Massgebend sind in der Regel die Kosten auf Basis eines Halbtax-Abonnements, 2. Klasse, oder einer Spartageskarte Gemeinde,	Der Kilometeransatz richtet sich neu nach dem jeweils geltenden Referenzansatz der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), die unter anderem Musterspesenreglemente mit schweizweit verwendeten Richtwerten für geschäftliche Fahrten veröffentlicht. Dadurch können künftige Anpassungen ohne erneute Seit 1. Januar 2026 beträgt der entsprechende Ansatz CHF 0.75 pro Kilometer; zuvor betrug er CHF 0.70. Die Bestimmung wird präzisiert und an das heutige Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel angepasst. Mit der Einführung der neuen Spartageskarte Gemeinde gelten unterschiedliche Preise. Die Spartageskarte stellt deshalb nicht in jedem Fall die günstigste Fahrkarte dar. Künftig werden grundsätzlich die Kosten der für die Gemeinde günstigsten geeigneten Fahrkarte vergütet. Als Vergleichsgrundlage dienen in der Regel die Kosten

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Bemerkungen
	sofern diese die kostengünstigste geeignete Fahrkarte darstellt. Ausnahmsweise werden die Kosten anderer Fahrkarten vergütet, soweit sie angemessen und für die Dienstausübung erforderlich sind. Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Gemeindegebiets sind ausgenommen.	mit einem Halbtax-Abonnement in der 2. Klasse oder einer Spartageskarte Gemeinde. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Kosten anderer geeigneter Fahrkarten übernommen werden. Damit wird eine wirtschaftliche und zugleich auf die dienstlichen Bedürfnisse abgestimmte Regelung geschaffen. Die bisherige Ausnahme für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebiets bleibt bestehen.